

LHO-Update-Corona 11.03.2021: Impfreiherfolge Fahrpersonal in Busunternehmen



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermehrt sind wir in den letzten Tagen gefragt worden, ob auch das Fahrpersonal in Busunternehmen bei der Impfreiherfolge priorisiert ist.

Die [Coronavirus-Impfverordnung](#) (CoronaImpfV) vom 08. Februar 2021 regelt, in welcher Reihenfolge die COVID-19-Impfungen durchgeführt werden sollen. Es wurden die Prioritätsgruppen I-III festgelegt, welche die früher zu impfenden Personen definieren. Zur Impfreihergruppe III gehören die Unternehmen der **kritischen Infrastruktur**, u. a. aus dem Transport- und Verkehrsbereich. Darunter fallen grundsätzlich auch Busunternehmen mit Tätigkeiten im ÖPNV bzw. im freigestellten Schülerverkehr oder in der Beförderung von Menschen mit Behinderungen.

Ferner ist dort geregelt, dass die Impfreihergruppe III nur „Personen erfasst, die in „**besonders relevanter Position**“ für das Unternehmen tätig sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV). Welche Positionen das sind, ist nicht weiter definiert. Es dürfte sich um diejenigen Personen handeln, die für die reine Sicherstellung des Busbetriebs unverzichtbar sind.

Leider konnte von Seiten der Landesregierung bislang keine konkrete Aussage dazu gemacht werden, welches Personal genau hierunter fällt. Da das Fahrpersonal jedoch für die Sicherstellung des Betriebs als unverzichtbar angesehen werden muss, kann argumentiert werden, dass diese Beschäftigtengruppe von der Priorisierung erfasst ist. Ebenso verhält es sich mit dem Wartungspersonal (Werkstatt und Reinigung) und Personal in der Disposition.

Dagegen dürften Mitarbeiter*innen, welche nicht direkt die reine Erbringung der Personenbeförderung sicherstellen, nicht von der bevorzugten Impfreihergruppe III erfasst sein. Das dürfte z. B. auf reines Verwaltungspersonal zutreffen.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, sich vorab beim zuständigen Impfzentrum oder der lokalen Gesundheitsbehörde zu erkundigen. Denn angesichts der gesetzlich nicht klar geregelten Personengruppe

obliegt die letzte Entscheidung bei der Priorisierung der für das Impfen zuständigen Behörde (Gesundheitsamt).

Bescheinigung erforderlich

Anspruchsberechtigte Personen müssen **beim Impftermin** eine **Bescheinigung vorweisen**, dass sie der Impfgruppe III angehören (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV). Die Anforderungen und die Gestaltung der Bescheinigung sind nicht in der Coronavirus-Impfverordnung definiert. Der bdo hat eine entsprechende Musterbescheinigung erstellt, welche der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter*innen ausstellen kann. In dieser sollte die Bezeichnung (z.B. Fahrdienst ÖPNV/Schülerverkehr). Wir haben Ihnen die **Musterbescheinigung** im internen Bereich unserer [Homepage](#) unter **Muster/Formulare** zum Download bereitgestellt.

Aufklärung der Mitarbeiter*innen

Dem Personal steht es frei, ob es eine COVID-19-Impfung vornehmen will oder nicht. Zur Unterstützung ihrer Mitarbeiter*innen sollten die Unternehmen diese umfassend informieren, unabhängig davon, ob sich die einzelnen Mitarbeiter*innen für oder gegen eine Impfung entscheiden. Über folgende Punkte sollte der Arbeitgeber informieren:

1. dass ein bevorzugter **Impfanspruch** besteht
 - aufgrund der ausgeübten Tätigkeit (Impfgruppe III)
 - alternativ aufgrund möglicherweise vorhandener medizinischer Vorbelastungen (Impfgruppe III, ggf. sogar Impfgruppe II) (ggf. ärztliche Beratung erforderlich)
2. wo die Mitarbeiter*innen **weitere Informationen** erhalten können (Website / Hotline)
3. **Standorte** der Impfzentren
4. wo und wie ein **Impftermin** vereinbart werden kann

Sofern mehrere anspruchsberechtigte Mitarbeiter an einer Impfung interessiert sind, könnte das Unternehmen die Terminorganisation übernehmen und z. B. einen Gruppentermin beim zuständigen Impfzentrum organisieren. Es empfiehlt sich, bereits jetzt impfwillige Mitarbeiter*innen aus der Impfgruppe III aufzulisten (wichtig: **datenschutzrechtliche Bestimmungen** bei der Listenführung beachten). So ist das Unternehmen bereits vorbereitet, sobald die Terminvereinbarung für Anspruchsberechtigte der Impfgruppe III möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer